

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

Änderung vom 10. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.11, Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einreihung in ein Lohnband und die Zuweisung der Position im Lohnband kann von den Mitarbeitenden innert 10 Tagen nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Arbeitsvertrags beim Regierungsrat bzw. von den Mitarbeitenden der Gerichte sowie der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und des Ombudsmann beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das Personalamt erlässt Richtlinien zur Durchführung von Mitarbeitendengesprächen. Das Mitarbeitendengesprächs-Formular bildet einen integralen Bestandteil dieser Richtlinien.

^{1bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt Richtlinien zur Durchführung von Mitarbeitendengesprächen mit dem unterrichtenden Personal. Die dafür notwendigen Formulare bilden einen integralen Bestandteil dieser Richtlinien.

² Die Anstellungsbehörde führt eine Kontrolle über die Durchführung der Mitarbeitendengespräche und stellt sicher, dass die ausgefüllten Formulare und Unterlagen, insbesondere die Mitarbeitendenbeurteilungen, rechtzeitig vollständig vorliegen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Formulare und Unterlagen sind den Personalakten beizufügen, und das Beurteilungsergebnis ist zu erfassen.

⁵ Das Ergebnis der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung ist für die Gewährung der individuellen Lohnentwicklung im folgenden Kalenderjahr massgebend.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Vorgesetzten führen mit den Mitarbeitenden Gespräche und zwar bei unbefristeten und auf 12 und mehr Monate befristeten Arbeitsverträgen:

a. **(geändert)** spätestens 10 Tage, beim unterrichtenden Personal spätestens 30 Tage vor Ablauf der Probezeit;

^{1bis} Mit dem unterrichtenden Personal finden die Mitarbeitendengespräche nach den betrieblichen Möglichkeiten grundsätzlich jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre statt. Kann kein Mitarbeitendengespräch durchgeführt werden, erfolgt zumindest die Mitarbeitendenbeurteilung. Das Nähere regeln die Richtlinien.

^{1ter} Die Richtlinien regeln die Fälle, in denen keine jährliche Mitarbeitendenbeurteilung erfolgt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Zweitgespräch mit der nächsthöher vorgesetzten Person, beim unterrichtenden Personal mit dem Präsidium des Schulrats verlangen.

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Einreihungs- und Zuweisungskompetenz (Überschrift geändert)

¹ Die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, reiht die Mitarbeitenden in ein Lohnband ein und weist die Position im Lohnband zu.

³ Das Lohnband ermittelt sich aus der für die Stelle zutreffenden Modellschreibung bzw. Richtposition.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Einreihung in ein anderes Lohnband (Überschrift geändert)

¹ Für eine Einreihung in ein anderes Lohnband infolge einer Änderung der Funktion ist die Anstellungsbehörde, für das unterrichtende Personal, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

² Eine Einreihung in ein anderes Lohnband innerhalb der Probezeit ist nicht zulässig.

§ 26a (neu)

Generelle Lohnentwicklung

¹ Wird ein Teuerungsausgleich durch den Landrat gewährt, werden neben der Anpassung der Lohntabelle zudem die Löhne der in Lohnbänder eingereihten Mitarbeitenden per 1. Januar des folgenden Jahres um den beschlossenen Prozentsatz angepasst.

² Für die unter die Ausnahmen des Lohnbandsystems fallenden Mitarbeitenden der Gruppen A, B und D gemäss Anhang II Personaldekret wirken sich die Anpassungen der Lohntabelle direkt auf die Löhne der Mitarbeitenden aus.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Individuelle Lohnentwicklung (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat beschliesst jährlich die Mittel für die individuelle Lohnentwicklung in Höhe von ca. 1 % der Gesamtlohnsumme.

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Die Höhe der individuellen Lohnentwicklung wird mit den Lohnsteuerungsmatrizen prozentual festgelegt und ist abhängig:

- a. **(neu)** vom Ergebnis der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung;
- b. **(neu)** von der Position im Lohnband; sowie
- c. **(neu)** von den durch den Regierungsrat beschlossenen Mitteln gemäss Abs. 1.

³ Wird die Leistung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung mit «Gut» oder «Ausserordentlich gut» beurteilt, erfolgt im Folgejahr eine individuelle Lohnentwicklung gemäss Abs. 2.

⁴ Wird die Leistung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung mit «Ungenügend» beurteilt oder liegt keine jährliche Mitarbeitendenbeurteilung vor, erfolgt im folgenden Kalenderjahr keine individuelle Lohnentwicklung.

⁵ Die Anstellungsbehörde teilt den Mitarbeitenden auf deren Gesuch hin den Entscheid über die individuelle Lohnentwicklung in Form einer Verfügung mit.

⁶ Das Nähere regelt die Richtlinie des Personalamts.

§ 27a

Aufgehoben.

§ 27b (neu)**Lohnsteuerungsmatrizen**

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Personalamts jährlich je eine Lohnsteuerungsmatrix für die Mitarbeitenden der nachfolgende Organisationseinheiten:

- a. Finanz- und Kirchendirektion;
- b. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion;
- c. Bau- und Umweltschutzdirektion;
- d. Sicherheitsdirektion;
- e. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- f. Kindergarten- und Primarschulen;
- g. Musikschulen;
- h. Sekundarstufe I;
- i. Berufsbildende Schulen;
- j. Gymnasien;
- k. Landeskanzlei;
- l. Ombudsman;
- m. Aufsichtsstelle Datenschutz;
- n. Finanzkontrolle;
- o. Staatsanwaltschaft.

² Er teilt den Organisationseinheiten ihre Anteile an der Gesamtsumme für die individuelle Lohnentwicklung zu.

³ Er legt für alle Lohnsteuerungsmatrizen identische prozentuale Werte für die individuelle Lohnentwicklung fest für:

- a. Mitarbeitende mit Gesamtbeurteilung «Ungenügend»;
- b. Mitarbeitende mit Gesamtbeurteilung «Gut», abhängig von der Position im Lohnband;

⁴ Das Nähere regelt die Richtlinie des Personalamtes.

⁵ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts beschliesst auf eigenen Antrag jährlich eine Lohnsteuerungsmatrix für die Mitarbeitenden der Gerichte und übernimmt dabei die Vorgaben gemäss Abs. 2, 3 und 4.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für neue Funktionen oder Funktionen, die eine massgebliche Veränderung erfahren haben, überprüft die Anstellungsbehörde, beim unterrichtenden Personal die BKSD auf Antrag der Anstellungsbehörde, die Einreihung. Sie berichtet dem Personalamt über Einreihungen in ein anderes Lohnband.

² Auf Antrag der Anstellungsbehörde überprüft das Personalamt die Einreihung einer neuen oder geänderten Funktion und erstellt einen schriftlichen Bericht. Grundlage hierzu sind mindestens der Einreihungsplan, die Modellumschreibungen und der Fragebogen zur Stellenanalyse.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Personalamt führt die Statistik über die Entwicklung der Lohnkosten inklusive der funktions- und leistungsbezogenen Zulagen sowie über die individuelle Lohnentwicklung.

² Das Personalamt überprüft regelmässig die durch die Anstellungsbehörden bzw. durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorgenommenen Einreihungen, gewährten bzw. nicht gewährten individuellen Lohnentwicklungen und ausgerichteten Zulagen und berichtet dem Regierungsrat.

§ 57b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. November 2020

¹ Per 1. Januar 2021 wird der Lohn gemäss der jeweiligen Lohnklasse und Erfahrungsstufe sämtlicher in Lohnklassen eingereihten Mitarbeitenden in die Lohnbandsystematik überführt.

² Für den Erfahrungsstufenanstieg per 1. Januar 2021 gilt die Verordnung in der Fassung vom 1. Juli 2018.

Anhänge

Anhang I: Modellumschreibungen **(geändert)**

II.

1.

Der Erlass SGS 141.20, Verordnung für die Bewertungskommission vom 19. Mai 2009 (Stand 1. Oktober 2010), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Die Empfehlungen umfassen die Bewertung der Modellumschreibung, Zuordnung zu einem Lohnband und zu einer Richtposition.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beratungen sind vertraulich; nicht vertraulich sind die Traktandenliste sowie die Lohnbandempfehlung der Bewertungskommission nach Entscheid des Regierungsrats.

2.

Der Erlass SGS 153.11, Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 (Stand 1. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 (geändert)

⁶ Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein positiver Zeitsaldo abzutragen, wobei die Anstellungsbehörde im Ausnahmefall auf Antrag der oder des Vorgesetzten eine Barvergütung ausrichten kann. Bei Mitarbeitenden in den Lohnbändern 1–7 legt der oder die Vorgesetzte dem Antrag eine Stellungnahme des Personalamts bei.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Überzeit ist die in den Lohnbändern 8–28 über die Sollarbeitszeit hinaus im Voraus angeordnete oder nachträglich innert 1 Woche genehmigte Arbeitszeit.

² In den Lohnbändern 1–7 kann, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung von Pikettdienst, keine Überzeit angeordnet werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Barvergütung ist die Ausnahme und nur in den Lohnbändern 8–28 möglich.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zulage für die in den Lohnbändern 28 bis und mit 11 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für angeordnete Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit beträgt je Stunde CHF 10.–.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pikettenschädigung beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnbändern 28 bis und mit 11 pro Stunde CHF 2.–.

§ 39a Abs. 1 (geändert)

¹ In den Lohnklassen 1-7 bereits angeordnete Überzeit ist zu kompensieren und darf nicht vergütet werden.

3.

Der Erlass SGS 153.17, Verordnung über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten) vom 13. Juni 2000 (Stand 1. März 2007), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Dauer der Rekrutenschule oder des entsprechenden zivilen Ersatzdienstes wird der Lohn bis höchstens zum Betrag gemäss Minimum des Lohnbands 20 zuzüglich Sozialzulagen ausgerichtet.

4.

Der Erlass SGS 153.18, Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende vom 12. März 2013 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontrolltätigkeit wird im Stundenlohn im Lohnband 20, Erfahrungswert 9, entschädigt.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich der Stundenlohn bei Maturitätsprüfungen, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund des Lohnbands der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer und Erfahrungswert 7.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die organisatorische Leitung der Orientierungsarbeiten (11. Schuljahr) an den Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft wird gemäss Lohnband 13, Erfahrungswert 8, vergütet.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vergütungen von externen Expertinnen und Experten erfolgt im Stundenlohn gemäss Lohnband 10, Erfahrungswert 10.

5.

Der Erlass SGS 155.11, Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung vom 24. März 2009 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

§ 4a Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Berechnung des Ausbildungslohns nach Abs. 1 erfolgt auf Basis der am tiefsten eingereichten Modellumschreibung für diese Funktion abzüglich 2 Lohnbänder und dem Erfahrungswert A.

^{2bis} Während der Zweitausbildung erfolgt keine individuelle Lohnentwicklung.

Anhänge

Anhang 1: Vergütungsansätze (**geändert**)

6.

Der Erlass SGS 156.95, Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 21. Juni 2005 (Stand 23. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unvollständiger Ausbildung erfolgt die Lohneinreihung in der Regel 3 Lohnbänder tiefer.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Sind Lehrerinnen oder Lehrer an Schulen verschiedener Schularten mit unterschiedlichen Lohnbändern und Pflichtstunden angestellt, wird jeweils ein separater Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Festsetzung der Position im Lohnband gemäss § 14 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) sind frühere Tätigkeiten zu folgenden Teilen zu berücksichtigen:

Aufzählung unverändert.

Anhänge

Anhang 1: Funktionskatalog (**geändert**)

1) SGS 150.1

7.

Der Erlass SGS 157.31, Weisung zur Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung vom 23. November 1993 (Stand 1. Januar 1994), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Um namentlich die Teilnahme von Frauen an Fortbildungsveranstaltungen im Führungsbereich zu fördern, sind Mitarbeiterinnen bei Eignung unabhängig vom Beschäftigungsgrad und von der Einreihung in ein Lohnband zu berücksichtigen.

8.

Der Erlass SGS 158.12, Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

§ 8b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vergütung für seuchenpolizeiliche Verrichtungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäss den geltenden Lohntabellen nach Lohnband (LB) und Position im Lohnband für:

- a. **(geändert)** die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten LB 17 / EW 20;
- b. **(geändert)** die kantonale Bieneninspektorin bzw. den kantonalen Bieneninspektor LB 15 / EW 20;
- c. **(geändert)** die Bieneninspektorinnen bzw. Bieneninspektoren LB 17 / EW 20;
- d. **(geändert)** die Helferinnen und Helfer bei Sanierungsarbeiten LB 22 / EW 20;
- e. **(geändert)** die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher LB 17 / EW 20;
- f. **(geändert)** die Jagdberechtigten LB 22 / EW 20.

9.

Der Erlass SGS 647.12, Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung werden für ihre Schulleitungstätigkeit in folgende Lohnbänder eingereiht:

Aufzählung unverändert.

² Die Einreihung in das höhere Lohnband gemäss Bst. b und d setzt voraus, dass an der Schule mindestens 10 Kinder im Umfang von mindestens 14 Lektionen SHP, ISF oder KK-Unterricht in Anspruch nehmen.

³ Wird die SHP, ISF oder der KK-Unterricht in einem Kreisschulverband geführt, wird die Kreisschulleitung für Spezielle Förderung in das entsprechend höhere Lohnband eingereiht.

⁴ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu mindestens 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in die Lohnbänder gemäss Abs. 1 eingereiht, sofern sie ihre Lehrtätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch als Schulleitung tätig sind.

⁵ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu weniger als 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das Schulleitungspensum in das Lohnband gemäss Abs. 1 und für das Unterrichtspensum in das ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion entsprechende Lohnband eingereiht.

§ 13b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I mit pädagogischer Ausbildung sind in das Lohnband 9 eingereiht.

² Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu mindestens 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in das Lohnband gemäss Abs. 1 eingereiht, sofern sie ihre Lehrtätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch als Schulleitung tätig sind.

⁴ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu weniger als 50 % als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das Schulleitungspensum in die Lohnbänder gemäss Abs. 1 und für das Unterrichtspensum in das ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion entsprechende Lohnband eingereiht.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und Gymnasien mit pädagogischer Ausbildung sind in das Lohnband 6 eingereiht.

² Die übrigen Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung sind in das Lohnband 8 eingereiht.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitungsmitglieder der Musikschulen mit pädagogischer Ausbildung werden je nach Ausbildung in das Lohnband 10 oder 11 eingereiht.

§ 24

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 32

Aufgehoben.

§ 32c Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt die Einreihung in das Lohnband und die Zuweisung zu einer Position im Lohnband vor.

§ 32e Abs. 1 (geändert)

¹ Bei speziellem Bedarf kann an den Volksschulen auf Antrag der Schulleitung beim Schulrat die Schulleitungszeit in Sekretariatszeit und umgekehrt umgewandelt werden. Der Umrechnungsfaktor erschliesst sich aus der Lohnbanddifferenz zwischen Schulleitung und Sekretariat. Die Umwandlung ist immer befristet und bedarf einer schriftlichen Anzeige mit Begründung an den Personaldienst der BKSD.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich